

Satzung

Anglerverein Kessin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Anglerverein Kessin e.V. ist eine Vereinigung von Sportanglern. Sein Sitz ist Kessin. Er ist juristische Person und in das Vereinsregister beim Kreisgericht Rostock-Land unter der Nummer „VR 390“ eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern an und ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V.

§ 2

Rechtsnachfolge, Rechtsträgerschaft

Der Anglerverein Kessin e.V. ist der alleinige Rechtsnachfolger der 1959 gegründeten Ortsgruppe Kessin des DAV. Die baulichen Einrichtungen, deren Inventar, sämtliches Eigentum sowie die Finanzen der Ortsgruppe Kessin gehen somit in den Besitz des Anglervereins Kessin e.V. Geschlossene Verträge zwischen der Ortsgruppe und den Behörden oder Institutionen werden durch den Anglerverein Kessin e.V. weitergeführt. Besonderheit:

Die sich auf dem Vereinsgelände befindende Anglerkolonie ist Bestandteil des Anglervereins Kessin e.V. und wird ausschließlich durch ihn verwaltet. Die jeweiligen Bootshäuser und Grundstücke nebst zugehörigen Stellplätzen sind persönliches, privates Eigentum. Das Flurstück 41/35 steht im Gemeinschaftseigentum des Anglervereins Kessin e.V. und den jeweiligen Eigentümer der Bootshäuser. Das Flurstück steht deshalb den Mitgliedern des Anglervereins zur Nutzung zur Verfügung. Ebenso stehen den Mitgliedern des Anglervereins Kessin e.V. zwei ausgewiesene Stellplätze zur Verfügung. Bei der Nutzung des Gemeinschaftseigentums ist darauf zu achten, dass die Rechte und Interessen der übrigen Mitglieder nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Verbreitung und Verbesserung des weidgerechten Sportfischens durch

- a) Hege und Pflege der Fischbestände in Verbandsgewässer,
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand.
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Angelei zusammenhängenden Fragen, durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Erwerb und Erhaltung von

- a) Angelgewässern,
- b) Nutzung aller dem Verband gehörenden Einrichtungen, nach Ordnung und Beschlüssen des Vereins,
- c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

3. Förderung der Vereinsjugend

4. Der Verein verfolgt keinen anderen als die satzungsgemäßen Zwecke. Es darf vom Verein weder Verkauf noch Handel in gewinnbringender Absicht erfolgen. Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtliche Tätige, können eine Erstattung Ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer unbescholten ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung, der Beschlüsse und der Gewässerordnung verpflichtet. 12 - 18-jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an und sind in der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen zum Vereinsbeitritt die Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet das Mitglied aus der Jugendgruppe formlos aus und gilt als Vollmitglied. Das Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Gleichzeitig unterliegt es den für Vollmitglieder gültigen Verpflichtungen.

§ 5

Die Aufnahme kann nur auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorsitzenden erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Ablehnung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über die Aufnahme entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 7

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorsitzenden erfolgen.
2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 - a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
 - b) sich durch Fischfrevl, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet,
 - c) den Bestrebungen des Vereins oder des Verbandes zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieses schädigt,
 - d) innerhalb der Organisation wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - e) trotz Mahnung und ohne hinreichende Gründe mit seinen Beiträgen im Rückstand oder seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

§ 8

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf

zeitliche Entziehung der Vereinsrechte oder Angelerlaubnis,
Zahlung von Geldbußen,
Verwarnung mit oder ohne Auflage,
mehrere der vorstehenden Möglichkeiten,
eine mögliche Eintragung der Maßnahme in die Karteikarte des Mitglieds.

§ 9

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenem Einspruch zu. Der Einspruch hat schriftlich beim Vereinsvorsitzendem zu erfolgen. Die nächste Vorstandssitzung entscheidet aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung.

§ 10

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder, die ihre Beiträge für das laufende Jahr im Voraus entrichtet haben, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. alle zur Verfügung gestellten Gewässer zu beangeln,
2. Vereinseigentum - Anglerheim und durch den Verein genutzte Gelände und Geräte können von jedem Mitglied im Bedarfsfalle genutzt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vorstand.
3. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist Bringepflicht.
2. die Bestimmungen der Satzung, der Gewässer- und Arbeitsdienstordnung zu befolgen,
3. das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter festgesetzten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
4. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
5. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
6. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
7. den angesetzten Arbeitsdienst zur Pflege und Instandhaltung der Gewässer nachzukommen oder das jeweils von der Hauptversammlung festgesetzte Entgelt zu bezahlen,
8. innerhalb eines Jahres nach Beitritt zum Verein, spätestens jedoch zum nächsten Termin, an einem Sportfischerlehrgang teilzunehmen und die Sportfischerprüfung abzulegen. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können den Ausschlussverfahren laut Satzung unterworfen werden.

§ 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§§ 13 - 16

Mitgliederversammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung, für den Verein dienende Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand zeitgerecht und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie hat u.a. die Aufgabe,

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- b) die Gelder für den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzusetzen,
- c) die Höhe des Jahresbeitrages, die Aufnahmegebühr und sonstige Beiträge und Gebühren festzulegen,
- d) den Vorstand und Kassenprüfer zu wählen,
- e) die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel. Der Vorsitzende ist gesondert zu wählen. Die Kandidaten zur Wahl werden auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung aufgestellt.
- f) die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei muss in jedem Jahr einer der Prüfer ausscheiden, kann jedoch im nächsten Jahr wieder gewählt werden. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben.

§ 15

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jeder Zeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Sie hat den Zweck, über besondere Anträge zu entscheiden, Ersatzwahl oder Benennungen vorzunehmen oder Entscheidungen zu treffen.

§ 16

Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen, jedoch vierteljährlich einmal, für das ganze Jahr hindurch, anzusetzen. Sie dienen durch Vorträge dem Belehren auf allen Gebieten der Sportfischerei sowie der Pflege der Kameradschaft. Die hierfür geführten Aussprachen sollten dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Die Termine der Versammlungen werden vom Vorstand festgesetzt. Das gleiche gilt für die Sitzungen des Vorstands.

§ 17

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender als Vertreter des ersten Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Gewässerwart
6. Sportwart
7. Jugendwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden bei jeweiliger Alleinvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende stets bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu handeln hat. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden auf den nach Übereinkunft der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§ 18

Kassenführung und Kassenprüfer

Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet. Er hat die Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen und die nachlaufenden Nummern geordneten Belege, aus denen Zahltag und Zweck ersichtlich sein müssen, in einer Mappe jahrgangsgemäß zu sammeln. Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn eine entsprechende Anweisung des Vorsitzenden vorliegt.

Die Kassenprüfer haben vor dem Termin der Jahreshauptversammlung die Kassenprüfung durchzuführen und die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beantragen.

§ 19

Protokolle

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.
2. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband M/V e.V. für unmittelbare und ausschließliche Zwecke der Hege und Pflege der Gewässer und Fischbestände im Landkreis Bad Doberan.

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Kessin, den 07.01.2012

Satzungsänderungen von 1993 (siehe Protokoll JHV)
Satzungsänderungen von 1994 (siehe Protokoll JHV)
Satzungsänderungen von 1999 (siehe Protokoll JHV)
Satzungsänderungen von 2009 (siehe Protokoll JHV)
und Satzungsänderungen von 2012 (siehe Protokoll JHV) sind hierin enthalten.